

Frankfurt am Main, den 18.08.2020

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP

Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs und zum Abbau von Bürokratie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Drucksache 20/2658

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend nehmen wir Bezug auf den o.g. Gesetzesentwurf DRS 20/2658.

Die FDP Fraktion im Hessischen Landtag hat mit der DRS 20/2658 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetzes eingebracht.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass ein stärkerer Fokus auf mittelständische Interessen gelegt werden soll. Tariffreue Regelungen werden in diesem Zusammenhang aus der Sicht der FDP als Manko angesehen. Zudem sollen Vergabefreigrenzen und Vereinfachungen geschaffen werden, um den Vergabeaufwand zu senken.

mobifair erkennt an, dass gerade die Interessen insbesondere ortsansässiger kleiner und mittelständischer Unternehmen besonders gewürdigt werden sollten, um die wirtschaftlichen Strukturen vor Ort und den lokalen Arbeitsmarkt zu stärken. Die Regelungen des bestehenden Gesetzes halten wir in diesem Zusammenhang für völlig ausreichend.

Einen Wettbewerb um die niedrigsten Beschäftigungsbedingungen lehnen wir insgesamt ab. Auch ein reiner Preiswettkampf kann den Anforderungen öffentlicher Aufträge nicht genügen.

Die Investition öffentlicher Mittel sollte grundsätzlich mehrere Aspekte berücksichtigen. So ist eine Gesamtbetrachtung der Leistung, incl. Qualität und Lebenszykluskosten, obligatorisch. Dies bezieht ausdrücklich die Berücksichtigung sozialer Aspekte mit ein. Damit sind die Regelungen in §3 des bestehenden Gesetzes keineswegs überflüssig, sondern wesentliches Merkmal öffentlicher Vergaben.

Zur Erreichung der umweltpolitischen Zielsetzung auf europäischer und nationaler Ebene muss ins besondere bei öffentlichen Aufträgen ein noch stärkerer Fokus auf solche Aspekte gelegt werden. Das beharren darauf, dass die in § 3 aufgelisteten Aspekte als "vergabefremd" anzusehen seien, wie in der Begründung zu Art. 1, Nr. 3 genannt, ist durch das europäische und nationale Vergaberecht eindeutig widerlegt. Die Begründung bleibt an dieser Stelle im Text auch eher vage und schlägt "anderweitige" gesetzgeberische Regelungen vor, ohne jedoch konkret zu werden.

mobifair empfiehlt, die in Art. 1, Nr. 1 - 4 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gänzlich abzulehnen.

Wir regen an, Beratung und Unterstützung von Aufgabenträgern und Unternehmen im Zusammenhang mit öffentlichem Auftragswesen auszubauen, um eine grundsätzliche und rechtssichere Anwendung der in § 3 genannten Regelungen zu stärken.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen in Art. 1, Nr. 5 nehmen wir nicht Stellung.